

Aktuelle Hinweise aus dem Krisenstab zum Weihnachtsfest 2020 und zum Jahreswechsel

1. Gottesdienste zu Heiligabend, Weihnachten und zum Jahreswechsel

Der Corona-Krisenstab der EKM weist auf folgende verbindliche Regeln aus den Regelungen der Länder und aus der Rundverfügung des Landeskirchenamtes Nr. 6-2020 vom 22.09.2020 (vgl. Info-Nr. 42 aus dem Krisenstab) hin, die zu beachten sind:

Gottesdienste zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel können unter Einschränkungen durch geltende Hygienevorschriften stattfinden.

- Es besteht eine Maskenpflicht für alle Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auch am Platz. Sprecherinnen und Sprecher können den Mund-Nasen-Schutz an den Sprechorten abnehmen. Dabei muss der Abstand von 6 Metern zur ersten Reihe in der Kirche bzw. im Gemeinderaum eingehalten werden.
- Für die Gemeinde gilt ein striktes Gesangsverbot. Die Möglichkeit des solistischen Gesangs (einfache Stimmbesetzung bei Mehrstimmigkeit) und des Kantorengesangs ist gegeben. Kleine Posaunenchorgruppen sind unter den üblichen Abstandsregeln ebenso möglich. Die durch die Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Abstände sind zu berücksichtigen.
- Es ist ein Mindestabstand von mindestens 1,50 Metern zwischen den Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern unterschiedlicher Haushalte zu garantieren.
- Die Zu- und Abgänge zu den Gottesdiensten sind so zu gestalten, dass die Abstände eingehalten werden.

1.1. Christvespern und Christmetten am 24.12.2020

Die unter 1. stehenden Regelungen gelten sowohl für Gottesdienste in Kirchen wie unter freiem Himmel auf öffentlichen Plätzen und kircheneigenen Grundstücken.

Es muss insbesondere am Heiligabend, aber auch bei anderen Gottesdiensten mit zu erwartender hoher Teilnehmerzahl im Vorfeld über ein Anmeldungssystem gewährleistet werden, dass die zugelassene Besucherzahl nicht überschritten wird. Es wird nach den örtlichen Möglichkeiten zu entscheiden sein, auf welchem Wege die namentlichen Anmeldungen eingesammelt werden: telefonisch, via Mail, via Anmeldebogen, die häufig empfohlene App oder andere Wege.

Für Open-Air-Gottesdienste ist wie bisher der Kontakt mit den zuständigen Ämtern herzustellen. Es muss mit weiteren Vorgaben der zuständigen Ordnungsämter zur Absicherung der öffentlichen Sicherheit gerechnet werden. Eine wichtige Bedingung bei Gottesdiensten im öffentlichen Raum sind genügend Ordnungskräfte.

Am Heiligabend ist es möglich, Christmetten nach 22 Uhr zu feiern. Da, wo zu den Feiertagen doch Ausgangsbeschränkungen bestehen, ist mit dem zuständigen Ordnungsamt Kontakt aufzunehmen.

1.2. Der Gemeindegemeinderat entscheidet über Gottesdienste

Der EKM-Krisenstab ermutigt die Gemeindegemeinderäte, selbstverantwortlich nach angemessenem Abwägen selbst zu entscheiden, in welcher Form und ob zum bevorstehenden Fest und Jahreswechsel Gottesdienste gefeiert werden.

Es kann als eine Ermutigung zur Feier von Gottesdiensten verstanden werden, wenn den Kirchengemeinden durch die Landesregierungen Vertrauen entgegengebracht wird, Präsenzgottesdienste bei Einhalten der Hygienestandards zu feiern.

Ebenso kann nach verantwortlicher Prüfung im Gemeindegemeinderat die Entscheidung stehen, Gottesdienste zum Fest und Jahreswechsel abzusagen.

1.3. Lüften zwischen Christvespern und Christmetten

Werden am Heiligabend mehrere Christvespern nacheinander gefeiert, muss dazwischen gelüftet werden. Wir erinnern an das Lüftungskonzept, dass auf der Gottesdienstseite des Gemeindedienstes eingestellt ist: <https://www.gemeindedienst-ekm.de/asset/IWuB5wSDQyqZRnGjcuXQ3w/hinweis-zum-heizen-und-lueften.pdf?ts=1607107003079>

Es bedarf größerer Lüftungspausen zwischen den Gottesdiensten. Das bedeutet, dass nach Abschluss einer Christvesper durch Querlüftung (Durchzug) der leeren Kirche die Infektionsgefahr zu minimieren ist. Grundsätzlich ist bei Querlüftung von einer Lüftungsdauer von einer halben Stunde auszugehen. Deshalb regt der Krisenstab an, zu den Christvespern in beheizbaren Kirchen auf die Heizung zu verzichten. Dies dürfte möglich sein, da die einzelne Christvesper nicht mehr als 30 Minuten dauern soll. Auch wegen der Orgel und der Kunstgegenstände empfiehlt sich, größere Temperaturschwankungen in kurzen Intervallen zu vermeiden.

1.4. Mediale Angebote zur Weihnacht und zum Jahreswechsel

Unter www.weihnachtsgottesdienste.de wird die Pressestelle der EKD gebündelte Informationen zu Gottesdiensten am Fest anbieten. Wir bitten darum, dass diese Informationsquelle möglichst in allen Gemeinden verbreitet wird.

Beispielsweise wird am Heiligabend

- im KiKA um 15.45 Uhr ein Krippenspiel gesendet,
- auf ARD um 16.15 Uhr eine Christvesper übertragen, im ZDF um 19.15 Uhr,
- im MDR-Fernsehen um 17 Uhr und 22.40 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst aus dem Uniklinikum Dresden gesendet,
- über das Internet: www.mdr.de/sachsen-anhalt ein ökumenischer Gottesdienst aus Magdeburg mit den Bischöfen Kramer und Feige angeboten.
- um 17 Uhr über www.mdr.de/thuringen ein ökumenischer Gottesdienst aus Zella-Mehlis gestreamt.

Es versteht sich von selbst, dass, wie schon zur Karwoche und Osterzeit, die vielfältigen Onlineangebote aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als ergänzende und ersetzende Formate eingesetzt und beworben werden.

1.5. Kollektensammlung: Brot für die Welt

Wie schon in der Mitteilung vom Montag, dem 14. Dezember, weisen wir noch einmal auf die Sammlung Brot für die Welt hin. Insbesondere dort, wo keine Gottesdienste gefeiert werden, wird darum gebeten, als Zeichen christlicher Solidarität die Brot-für-die-Welt-Kollekte als Onlinekollekte zu bewerben. Schon heute gilt der Dank den Kirchengemeinden, die die Spendentüten abgerufen haben. Brot für die Welt fürchtet um einen Ausfall von zweistelligen Millionen-Beträgen. Die Folgen der Corona-Krise sind für die Schwächsten am härtesten. Mehr als 100 Millionen Menschen zusätzlich könnten durch Corona in Hungersnot geraten. Es ist dringend Hilfe nötig.

2. Offene Kirchen

Der Krisenstab bittet, die Kirchentüren zur Besinnung und zum stillen Gebet zu öffnen. Insbesondere dort, wo Kirchengemeinden sich bewusst entscheiden, keine Gottesdienste zu feiern, können offene Kirchentüren ein klares Zeichen sein: „Weihnachten findet statt“.

3. Seelsorge zum Weihnachtsfest

Zur Seelsorge z. B. in Pflegeheimen und gemeinschaftlichen Wohnformen weisen wir ausdrücklich auf das hin, was bereits am 14. Dezember in die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verschickt worden ist: In den Alten- und Pflegeheimen werden weitergehende Schutzmaßnahmen angestrebt. Dazu gehört die Ausrüstung mit medizinischen Schutzmasken und Antigen-Schnelltests. Um Seelsorge in diesen Einrichtungen aufrecht zu erhalten, müssen Seelsorgerinnen und Seelsorger mitberücksichtigt werden. Die Schutzmasken mit zertifiziertem medizinischen Standard (FFP2) gibt es im Handel.

4. Gemeindekreise

Die verschärften Kontakteinschränkungen haben das Ziel, das Infektionsgeschehen in Deutschland deutlich zu verringern. Im Hinblick auf die kirchliche Arbeit in Gruppen und Kreisen aller Altersgruppen erwartet der Krisenstab, dass Kirchengemeinden ihren Beitrag zum Erreichen des Ziels leisten. Dies betrifft auch Konvente und Dienstbesprechungen, die angesichts der hohen Infektionswerte auf digitale Formate beschränkt bleiben müssen. Es sollte wie bisher alles unternommen werden, dass Mitarbeitende im Ehren- und Hauptamt aktiv über die Nutzung ganz verschiedener Kanäle und unter Einhaltung der AHAL Regeln (Abstand halten – Hygienevorschriften beachten – Alltagsmasken tragen – Lüften) mit Menschen in den Gemeinden und untereinander Kontakte pflegen und so der Gefahr von Vereinsamung entgegenwirken.

Erfurt, den 16. Dezember 2020



Brigitte Andrae
Präsidentin



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat